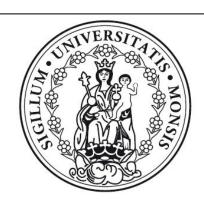


AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

	Jahrgang 2015	Ausgegeben zu Münster am 27. April 2015		Nr. 06
-		Inhalt		Seite
	Ordnung zur Änderung d 2002 vom 18. Juli 2014 v	ler Wahlordnung für die Fachbereichsräte vom rom 24. April 2015	25. April	321
	Ordnung zur Änderung d April 2015	der Wahlordnung für den Senat vom 25. April	2002 vom 24.	323
	_	rung der Prüfungsordnung für den Bachelorstu c chen Wilhelms-Universität vom 12. September	• •	325
		rung der Prüfungsordnung für den Bachelorstu r Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. S		337
	an der Westfälischen Wil	erung der Studienordnung für den Studiengang lhelms-Universität mit dem Abschluss des Zwe utischen Prüfung vom 25. Juni 2003 vom 24. Ap	iten Ab-	349
		ufen des Studiengangs Lebensmittelchemie m Prüfung an der Westfälischen Wilhelms-Univer		358

Herausgegeben von der Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Schlossplatz 2, 48149 Münster AB Uni 2015/06

http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html



Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Fachbereichsräte vom 25. April 2002 vom 18. Juli 2014 vom 24. April 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 11. Septembe 2014 hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Wahlordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Fachbereichsräte vom 25. April 2002 (AB Uni 2002/4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Juli 2014 (AB Uni 2014/30) wird wie folgt geändert:

- § 18 Satz 2 erhält folgende Fassung: Sie enthalten Angaben über das zu wählende Gremium, die jeweilige Mitgliedergruppe, den Wahlkreis, die Wahlperiode, die Anzahl der zu vergebenden Stimmen sowie die zur Wahl gestellten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge."
- 2. § 18 Satz 3 wird gestrichen.
- 3. In § 20 Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 ersetzt durch folgenden Satz 1: "Die/Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich ihren/seinen Stimmzettel, indem sie/er den Namen oder die Namen der von ihr/ihm gewählten Kandidatinnen/Kandidaten auf dem dafür jeweils vorgesehenen Feld markiert." Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 2 und 3.
- 4. In § 21 Abs. 1 Nr.3 wird "einer Liste" durch "von Kandidatinnen/ Kandidaten" ersetzt.
- 5. In § 2 Abs. 5 Satz 1 und § 16 Abs. 5 Satz 1 wird "weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter" und in § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 lit.d, § 8 lit.d, § 8a Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Satz 1 wird "weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter" ersetzt durch "Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung".

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22. April 2015.

Münster, den 24. April 2015

Die Rektorin

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom o8.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. April 2015

Die Rektorin

Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für den Senat vom 25. April 2002 vom 24. April 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 11. September 2014 hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Wahlordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Fachbereichsräte vom 25. April 2002 (AB Uni 2002/4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Juli 2014 (AB Uni 2014/30) wird wie folgt geändert:

- § 16 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Sie enthalten Angaben über das zu wählende Gremium, die jeweilige Mitgliedergruppe, den Wahlkreis, die Wahlperiode, die Anzahl der zu vergebenden Stimmen sowie die zur Wahl gestellten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge."
- 2. § 16 Satz 3 wird gestrichen.
- 3. In § 18 Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 ersetzt durch folgenden Satz 1: "Die/Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich ihren/seinen Stimmzettel, indem sie/er den Namen oder die Namen der von ihr/ihm gewählten Kandidatinnen/Kandidaten auf dem dafür jeweils vorgesehenen Feld markiert." Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 2 und 3.
- 4. In § 19 Abs. 2 wird die bisherige Nr. 5 zu Nr. 6. Vor der neuen Nr. 6 wird eingefügt: "Nr. 5 der Wahlbrief keine Wahlbriefnummer enthält".
- 5. In § 2 Abs. 5 Satz 1 und § 14 Abs. 6 Satz 1 wird "weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter" und in § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 2 Satz 2 wird "weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter" jeweils ersetzt durch "Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung".

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22. April 2015.

Münster, den 24. April 2015

Die Rektorin

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. April 2015

Die Rektorin

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. September 2013 vom 24. April 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung im Studiengang Chemie der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 12. September 2013 (AB Uni 25/2013, S.1788 f.) wird folgendermaßen geändert:

1. §10 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

2. § 12 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

"(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine frist- und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von dem Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben."

3. § 14 erhält folgende neue Fassung:

"§ 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 60 Leistungspunkten anerkannt werden.
- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid."

4. § 15 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

"(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise."

5. § 21 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

"(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt."

6. § 21 erhält folgenden neuen Absatz 3

"(3) Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen."

7. § 21 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 werden zu Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6

8. Die im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführten Modulbeschreibungen werden wie folgt geändert:

a) Das Modul "Organische Chemie – Grundlagen" wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls:

Mod	odultitel deutsch: Organische Chemie – Grundlagen odultitel englisch: Organic Chemistry – Fundamentals													
Modi	ultite	l englis	ch:	Organic	Chen	nistry -	– Fundar	nenta	ls					
Studi	ienga	ng:		BSc Che	emie									
1	Mod	ulnumr	ner: o	5		Statu	ı s: [X]	Pfli	chtmodu	ıl	[] Wah	lpflich	tmodul
2	Turn	us:	[] jedes [] jedes [X] jedes	s WS	Dau] 1 Sem X] 2 Sem		Fachs			LP: 18	Wo	orkload (h): 540 h
Modulstruktur:														
	Nr. Typ Lenrveranstaltung Status LP (h + SWS) studium (h)													Selbst- studium (h)
												SWS	60 h	
	2.	V		ung OC-II				[X] P	[] WF	Р	5	60 h; 4		90 h
	3.	Р	Organi: tikum	sch Cher	nisch	es Gru	ndprak-	[X] P	[] WF	Р	9	150 10 S\		120 h
5	Vorle auf d wird Vorle Chem onsm Im On Umki Berei Diese der C Erwo Die S ganis Chem gebe	eren alla als expersions erwonechanist erwon	In der Vogemeinerimente Hier wir Inbenen In Chemi In Chemi In Chemi In Chemi In Chemi Inden Ken Inden ken	en Prinzi elle Wiss rd die Re Kenntnis ichtiger o schen Gr nromatog ischen C undlage z emie. tenzen: nnen die Nach erfo en. Die S schrift ele	pien u ensch aktivi sse bi organi rundp graph hemi zum V	und au naft du tät den lden d ischer raktiki ie u.a. e von erstän entlich chem Merende tare ch	of Vermitt rich reprä r untersc lie Grund Reaktior um werd geübt. D den Stud den Stud den Stud den Reakt Modulab n beherr nemische	tioner schluscher	von Stoffk ative Expe chen Stof zum Verst erden ver indlegend verden au den selbs r Synthes n, Reaktio ss könner i das grun	kenntnerimen ffe bel tändni mittelt de Arbe ssgewä st durc semeth enstype n sie s ndlege	nis darg ite vorg handel is der R t. eitstec ählte R chgefüh noden i en und ich in c nde Rü hren. S	gelegt. O gestellt. t. Die in d eaktivitä hniken w eaktione ort. und kom Reaktion der Sprad istzeug, i	rganisorder Allgotsprinz vie z.B. n aus v plexer nsprinz che des um nac	werpunkten che Chemie gemeinen zipien. Reakti- Destillation, verschiedenen Prozesse in zipien der Or- s Organischen ch einer vorge- age, diese
6	Beso 	:hreibu	ng von	Wahlm	iglich	nkeite	n innerh	nalb	des Mod	uls:				
7		t ungsül Nodulal	•	_	ng (M	AP) [[] Modı	ılprül	ung (MP	 P) []	Modu	ılteilprül	funger	n (MTP)
8	Anza	ungslei: hl und A ulabschl	Art; Anbi	indung a	n Leh	rveran	staltung				Umf	er bzw. ang o Min.		htung für die Inote in % 100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Dauer bzw. Umfang													

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.										
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Go	esamtnote:									
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: zu Nr. 2: erfolgreicher Abschluss des Moduls "Allgemeine Chemie" zu Nr. 3: erfolgreicher Abschluss des Moduls "Allgemeine Chemie", bestandene Klausur zu Nr. 1.										
13	Anwesenheit: Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen der Praktikumsöffnungszeiten nachgeholt werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum.										
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: BSc Lebensmittelchemie										
15	Modulbeauftragte/r: Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben.	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie									
16	Sonstiges: Die Veranstaltung Nr. 1 findet im zweiten Fachsemester (Sommersemester), die Veranstaltungen Nr. 2 und 3 finden im dritten Fachsemester (Wintersemester) statt. Die Klausur zu Nr. 2 wird semesterbegleitend geschrieben und bezieht sich auf den bis dahin bewältigten Vorlesungsinhalt.										

b) Das Modul "Physikalische Chemie-Grundlagen" wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls:

Mod	Modultitel deutsch: Physikalische Chemie – Grundlagen (Modulbeginn ab SoSe 2015) Modultitel englisch: Physical Chemistry – Fundamentals													
Mod	ultite	l englis	ch: Physica	l Chen	nistry – Fu	undam	ental	S						
Stud	ienga	ing:	BSc Che	emie										
1	Mod	ulnumr	mer: 06	!	Status:	[X] I	Pflich	ntm	odul		[] Wahl	pflich	tmodul
2	[X] jedes SS [] 2 Sem. 2 14 420 n													
	Modulstruktur:													
	Nr. Typ Lehrveranstaltung Status LP Präsenz (h + SWS) Selbststudium (h) 3 1. V Vorlesung PC-I [X] P [] WP 4 60 h; 4 SWS 60 h													
3	1.	V	Vorlesung PC-I				[X] F)	[] WP		4	60 h; 4	SWS	60 h
2. Ü Übungen PC-I [X] P [] WP 4 30 h; 2 SWS 90 h														
	3.	Р	PC-Grundprakti	kum			[X] F)	[] WP		6	120 h; 8	SWS	60 h
4	In die Hierz skop und	u zähle ische M Transpo	: odul werden die n makroskopisch odellierung (kind rtvorgängen. Die Beschreibung m	he Bes etische ses M	chreibun e Gasthed odul vern	g (Haup orie) vo nittelt c	otsät n Gle lie Gr	ze, ich und	Zustand gewicht dlagen u	sfun szus ınd K	ktior tänd (onze	nen, Pote en, chem epte zur p	ntiale) iischen	und mikro- ı Reaktionen
5	Durch dung Besc die s Übur Chen Durch	h Verkni und Re hreibun elbständ ng lerner nie kenr h das Pr	Kompetenzen: üpfung der im M aktivität mit mat g zur Bilanzierur dige Vorbereitun n die Studierend nen und können raktikum, das in sfähigkeit verbes	themating (und ag auf d en die sie auf Kleing	iischen M d Vorhers die Experi Bedeutu f praktisc	lethode age) vo imente ng phy he Anw	en sir on Sto , sow sikali vendu	nd coff- rie coisch	lie Studi und Ene lurch die 1-chemis en übert	eren ergie e erle sche trage	iden umsä ernte r The en, pr	in der La itzen zu f n Kenntn men für v otokollie	ge, ein formuli isse in weite B eren un	e quantitative eren. Durch Vorlesung und ereiche der d diskutieren.
6	Beso 	hreibu	ng von Wahlmö	öglich	keiten in	nerha	lb de	es N	Moduls	1				
7		_	berprüfung: bschlussprüfur	ng (M <i>P</i>	AP) [] N	Nodulp	rüfu	ng	(MP) [X] N	1odu	ılteilprüf	unger	n (MTP)
8		_	stungen: Art; Anbindung a	n Lehr	veranstal	ltung					Dau Umf	er bzw.	Gewic Modu	htung für die Inote
			Nr. 2: 2 Klausure	n (Ges	amtprüfu	ıngslei:	stung	g)			je 1	50 Min.		2/3
			e Klausur								90	o Min.		1/3
			tungen:							I	_			
	Anza	hl und <i>P</i>	Art; Anbindung a	n Lehr	veranstal	tung						er bzw. U		
9	zu Nr	. 2: erfo	lgreiche Bearbei	itung v	on Übun	gsaufga	aben				1111			ıngsaufgaben Semesters
			olvieren der Vers tikumsversuche		nach Pral	ktikums	svors	chr	ift, Proto)-				
10	Die L	eistung	ungen für die V spunkte für das urde, d.h. alle Pr	Modul	werden a	angered	hnet	, w	enn das				erfolgr	reich abge-

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 11 14/170 Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme am Modul "Mathematische Methoden für Naturwissenschaftler". 12 zu Nr. 3 zusätzlich: erfolgreicher Abschluss des Moduls "Allgemeine Chemie", mindestens 40% der maximalen Punktzahl der 1. oder der 2. Klausur zu Nr. 1 und 2. oder die durchschnittliche Punktzahl mit einer Abweichung von 5 % der maximalen Punktzahl der 1. oder der 2. Klausur zu Nr. 1 und 2. Anwesenheit: Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen der Praktikumsöffnungszeiten nachgeholt werden. 13 Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum. Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: 14 BSc Lebensmittelchemie Zuständiger Fachbereich: Modulbeauftragte/r: 15 Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbe-Fachbereich 12 - Chemie und Pharmazie reichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben. Sonstiges: Die Modulteilklausuren zu Nr. 1 und Nr. 2 werden in der Mitte und am Ende der Vorlesungszeit geschrieben. Die beiden Klausuren zu Nr. 1 und Nr. 2 stellen eine Gesamtprüfungsleistung dar. Die Gesamtprüfungsleistung ist bestanden, wenn die Gesamtpunktzahl aus beiden Klausuren mindestens der Hälfte der maximalen Gesamtpunktzahl beider Klausuren entspricht. Für die beiden Klausuren zu Nr. 1 und Nr. 2 wird ein weiterer Prüfungsversuch in Form einer 2½ stündigen Nachklausur angeboten, die den Lehrstoff beider regulärer Klausuren umfasst. 16 Der praktische Teil zu Nr. 3 (Studienleistung) gilt als abgeschlossen, wenn alle Versuche komplett durchgeführt worden sind, alle Protokolle vorliegen und alle Protokollkorrekturen fristgerecht durchgeführt worden sind. An der Praktikumsklausur (Prüfungsleistung zu Nr. 3) kann nur teilgenommen werden, wenn der praktische Teil (Studienleistung) komplett abgeschlossen ist. Eine Wiederholung der Praktikumsklausur

(Prüfungsleistung) erfordert keine Wiederholung des praktischen Teils (Studienleistung).

Nr. 3 in der vorlesungsfreien Zeit nach dem zweiten Fachsemester statt.

Die Veranstaltungen Nr. 1 und 2 finden im zweiten Fachsemester (Sommersemester), die Veranstaltung

c) Das Modul "Analytische Chemie" wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls:

Modultitel deutsch: Analytische Chemie (Modulbeginn ab WiSe 2015/2016)																
Mod	Modultitel englisch: Analytical Chemistry															
Stud	ienga	ang:		BSc Che	emie											
1	Mod	lulnumı	mer: o	8		Status:	[X]	Pflic	htmo	odul		[] Wah	lpflich	tmodul	
2	2 Turnus: [] jedes Sem. [X] jedes WS [X] jedes WS [X] jedes SS Dauer: [] 1 Sem. [X] 2 Sem. [X] 2 Sem. [X] 2 Sem. Fachsem.: LP:											Workload (h): 330 h				
	Modulstruktur:															
	Nr. Typ Lehrveranstaltung Status LP Präse (h + S													Selbststudi (h)	um	
3												60 h; 4	SWS	90 h		
	2.	S	Semin	ar				[X] P	[]] WP	1		15 h; 1	SWS	15 h	
	3.	Е	Experi	mentelle	Übur	ngen		[X] P	[] WP	5		75 h; 5	SWS	75 h	
4	Das Gang Hinte ken G OES, sind Nebe	g, die Pro ergrund (LC, GC, XRF, UV zentrale	ermittel obenah von Qua CE) sow //VIS, FI e Lehrin inzelme	me und - alitätssic vie spekt uoreszer halte des ethoden v	-vorb herur rosko nz, Ch s Mod	ereitung ekngsaspekte pischer Me emilumine luls und ve	benso en. Di ethoc eszen ermitt	o wie o e Gru Ien wi Iz) uno eln da	die Ai ndlag e der d der is Rüs	uswertu gen und Atom- u Masser stzeug c	ng ur Anwe und M Ispek der m	nd Er endu Molek tron oder	gebnisi Ingen ar külspek Tetrie (A rnen Kor	nterpre nalytisc trosko PI-MS, nzentra	der analytisch station vor den cher Trenntech die (AAS, ICP- EI-MS, MS ⁿ et tionsanalytik. /ESI-MS oder	n nni- cc.)
5	Die S cher selbs Zeitr der r auf e Beur Lage	Studiere Frageste stständi ahmen z noderne sine gege teilung a , dies in	nden ke ellunger g zu ers zu bearb en Analy ebene F analytis wissen	n sowie i chließen beiten. Si tischen (ragestell cher Dat schaftlic	n der , eige ie beh Chem ung b en, kö her W	Wertschöp enständig L nerrschen d ie, um die Deurteilen z Dinnen dies Veise schrif	ofung Lösun die gr Leist zu kö se in e ftlich	skette gswe rundle ungsf nnen. einen zu pra	e. Sie ge hie gend ähigk Die S wisse äsent	sind in erfür zu en theo eit eine Studiere enschaft ieren.	der L entw retisc s ana enden tliche	age, icke chen llytis beh	analyti In und i und pro schen Ve nerrsche	sche Fr n einer aktisch erfahre en die <i>P</i>	urwissenscha agestellungen n begrenzten en Grundlage ns im Hinblick uswertung un nd sind in der	n C
6	Beso	chreibu	ng von	Wahlm	öglici	hkeiten in	inerh	alb d	es M	loduls:						
7		tungsül Modula	•	•	ng (M	IAP) []M	Nodu	lprüfı	ung (MP) [X	(] Mo	odul	lteilprü	funger	n (MTP)	
	Prüf	ungslei	stunge	n:							i			1		
	Anza	hl und A	Art; Anb	indung a	n Leh	rveranstal	tung					Daue Jmfa	er bzw. ang		htung für die Inote in %	
8						Vorlesung							Min.		50%	
	Mod gen	ulteilkla	usur zu	Nr. 3 na	ch Ab	schluss de	er Exp	erime	ntelle	en Übur	1-	120	Min.		50%	
		lienleis	tungen	:										•		
			_		n Leh	rveranstal	tung							Dauer	bzw. Umfang	
9						präche zu vorschrift,							Versu-	durc	n Protokoll pro hgeführtem Ve ch und Gruppe	er-

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: 10 Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden. Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 11 11/170 Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Praktikums im Modul "Allgemeine Chemie", 12 zu Nr. 3 zusätzlich: erfolgreiche Teilnahme am "Anorganische-Chemischen Grundpraktikum" und am "Organisch-Chemischen Grundpraktikum", bestandene Klausur zu Nr. 1 Anwesenheit: Fehlzeiten in den Experimentellen Übungen können lediglich im Rahmen der Übungsöffnungszeiten nach-13 geholt werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme an den Experimentellen Übungen. Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: 14 BSc Lebensmittelchemie Zuständiger Fachbereich: Modulbeauftragte/r: 15 Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbe-Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie reichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben. Sonstiges:

16

Zu den beiden Klausuren in diesem Modul wird jeweils eine zusätzliche freiwillige Prüfung nach §16 Absatz 3 der Prüfungsordnung angeboten. Wird in der freiwilligen Klausur mindestens eine Note von 2,0 erreicht, kann diese an Stelle der regulären Prüfung als Prüfungsleistung gewertet werden. Die Veranstaltung Nr. 1 findet im dritten Fachsemester (Wintersemester), die Veranstaltungen Nr. 2 und 3 finden im vierten Fachsemester (Sommersemester) statt.

d) Das Modul "Biochemie und Biophysikalische Chemie" wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls:

Mod	lultite	l deuts	ch:	Bioche	mie ι	und E	Bioph	ysika	alische	Che	emie (N	lodu	lbeg	ginn ab S	SoSe 2	015)
Mod	Modultitel englisch: Biochemistry and Biophysical Chemistry															
Stuc	lienga	ing:		BSc Ch	emie	<u> </u>										
1	Mod	ulnum	mer: 11	I		Sta	tus:	[x]	Pflic	htm	odul		[] Wah	lpflich	tmodul
2	Turn	us:	[] jede [] jede [X] jede	s WS	ıer:	er: [] 1 Sem. Fachsem 4 - 5					•		LP: 9	W	orkload (h): 270	
	Modulstruktur:															
	Nr. Typ Lehrveranstaltung Status LP Präsenz (h + SWS)											Selbst- studium (h)				
3	3 1. V Vorlesung I [X] P []] WP	3	3	45 h; 3	SWS	45h
	2.	V	Vorles	ung II					[x] P	[] WP	2	2	30 h; 2	SWS	30h
													45 h; 3	SWS	75h	
4	die S aus wird mole gen Anwe präp	Struktur voraus ein gru ekularer der Mo endung arative	r und Fi gehend undlege n Wech lekularl gen dar n und b	unktion en Mode endes Ve selwirku piologie rgestellt.	biolo ulen erstär ing u und und i Im	ogisc der ndnis nd d des Pra en N	her M Chems zelli Ier En genet ktikui	Nakro nie an uläre zyml tisch m w	omolek ngekni r Funk kinetik en Info erden	cüle. üpft ction bel orma Gri	Dabei Anhar en verr nandelt ationsflu undken	wird nd do nitte . In d usse ntnis	l an er w lt. der v s bis	das be vichtigst Ferner w Vorlesur s hin zu in einf	reits en en Sto verden ng II wo biote achen	enntnisse über rlangte Wissen ffwechselwege Prinzipien der erden Grundla- chnologischen biochemisch- den die Grund-
5	Die S phys grun mole	Studiero ikaliscl dlegeno ekularbi	enden l hen Ch de biop iologisc	emie. S hysikali the und l	Grur ie be sche biote	eherr Met chno	scher hode ologis	n de n anv sche f	n Umg wende Prozes	gang n. S se z	; mit bi ie sind u interp	iolog in d retie	isch er L	nen Mat age, ein	erialie	n und der bio- n und können biochemische,
6		nreibu	ing von	Wahlm	oguc	nkei	ten ir	nneri	ialb d	es N	noauis:					
7		_	berprüf oschlus	f ung: ssprüfun	ıg (M	AP)	[]M	odul	prüfuı	ng (I	MP) [x]	Mod	dult	eilprüfu	ngen (MTP)
	Prüf	ungsre	levante	Leistun	gen:	1									ı	
8	Anza	hl und /	Art; Anb	indung a	ın Leh	rver	ansta	ltung						er bzw. fang		chtung für die lnote in %
				esamt eir	ne Kla	ausui	r							o Min		60 %
	zu Ni	r.2: eine	Klausu	r									6	o Min		40 %
			tungen												1	
9				indung a						o+c1-	مالمح =::	d c ::	Desi	,±:		bzw. Umfang
		r.3: Mita sversuc		n Praktikı	um Uf 	na Af	nertig	gurig '	von Pro	JLOK	ouen zu	uen _	rral _	KII-	max	. 10 Seiten pro Protokoll

	_										
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungsp Die Leistungspunkte für das Modul werden angerec	hnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abge-									
	schlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistur	ngen und Studienleistungen bestanden wurden.									
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der G	esamtnote:									
	9/170										
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:										
12	Erfolgreicher Abschluss des Moduls "Anorganische Chemie - Grundlagen" oder des Moduls "Organische Chemie - Grundlagen"										
13	Anwesenheit: Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen Die Teilnahme an der Vorbesprechung und Sicherheit Teilnahme am Praktikum.										
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:										
14	BSc Lebensmittelchemie										
	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:									
15	Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben.										
16	Sonstiges: Für den Abschluss der Veranstaltung Nr. 3 ist es erforderlich, dass alle Versuche komplett durchgeführt worden sind und alle geforderten Protokolle fristgerecht mit ausreichendem Resultat vorliegen. Beide Teilklausuren müssen mit mindestens ausreichend bestanden sein.										

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Sommersemester 2015 in den Bachelorstudiengang Chemie eingeschrieben werden. Diese Änderungsordnung findet ebenso Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2013/2014 in den Bachelorstudiengang Chemie eingeschrieben sind; in Bezug auf die durch diese Änderungsordnung geänderten Module jedoch nur, wenn und soweit sie diese vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gemäß Absatz 1 noch nicht begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. April 2015.

Münster, den 24. April 2015

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. April 2015

Die Rektorin

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. September 2013 vom 24. April 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung im Studiengang Lebensmittelchemie der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 12. September 2013 (AB Uni 28/2013, S. 1995 f.) wird folgendermaßen geändert:

1. §10 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

2. § 12 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

"(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine frist- und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von dem Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben."

3. § 14 erhält folgende neue Fassung:

"§ 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 60 Leistungspunkten anerkannt werden.
- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid."

4. § 15 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

"(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise."

5. § 21 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

"(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt."

6. § 21 erhält folgenden neuen Absatz 3

"(3) Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen."

7. § 21 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 werden zu Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6

8. Die im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführten Modulbeschreibungen werden wie folgt geändert:

a) Das Modul "Organische Chemie – Grundlagen" wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls:

Mod	Modultitel deutsch: Organische Chemie – Grundlagen Modultitel englisch: Organic Chemistry – Fundamentals													
Mod	ultitel	englise	ch:	Organic	Chen	nistry –	- Fundar	nenta	ls					
Studi	ienga	ng:	•	BSc Che	emie									
1	Mod	ulnumn	ner: 05	5		Status	s: [X]	Pflic	htmodul		[] Wah	lpflich	tmodul
2	Turn	us:	[] jedes [] jedes [X] jedes	s WS	Dau] 1 Sem. (] 2 Sem		Fachsem 2 - 3	.:		LP: 18	Wo	orkload (h): 540 h
	Modulstruktur:													
	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung				Status	l	_P	Präse (h + S		Selbst- studium (h)
3	1.	V	Vorlesu	ıng OC-I				[X] P	[] WP		4	60 h; 4	SWS	60 h
	2. V Vorlesung OC-II [X] P [] WP 5 60 h; 4 SWS 90 h													
	3. P Organisch Chemisches Grundpraktikum [X] P [] WP 9 150 h; 10 SWS 120 h													
5	Vorle auf d wird a Vorle Chem onsm Im Or Umkr Berei Diese der O Die S ganis Chem gebe	eren allgals expe sung II: nie erwo nechanis ganisch ristallisa chen de es Modu rganisch rbene I tudierer schen Ch nikers au nen Arbe	In der Vogemeine erimente Hier wir rbenen smen wi Chemis tion, Cher or Organ Il ist Gru hen Cher Kompet nden ke nemie. N usdrück eitsvors	en Prinzi elle Wiss rd die Re Kenntnis chtiger o schen Gr ischen Gr indlage z emie. tenzen: nnen die Vach erfo en. Die S chrift ele	pien uenschaktivisse biorganicundpgraphicum V	und auf naft dur tät der Iden di scher F raktiku ie u.a. s e von d erständ entliche chem M erender tare che	f Vermitt rch repra untersc ie Grund Reaktior Im werd geübt. D Ien Stud dnis mo en Reakt Modulab n beherr emische	clung visenta hiedli llage z nen we en gru eazu w lierene derne	erden vermit ndlegende A erden ausge den selbst d r Synthesem , Reaktionst ss können si	ntnis nente peha dnis telt. Arbei ewäh urch eetho	s darge vorgendel der Ritsteolite Rigeführen und de Ritern. Seine Ritern.	gelegt. O gestellt. t. Die in d eaktivitä hniken w eaktione nrt. und kom Reaktion der Sprad istzeug, i	rganiso der Allg itsprinz vie z.B. n aus v plexer nsprinz che des um nac	the Chemie remeinen ripien. Reakti- Destillation, erschiedenen Prozesse in ipien der Or- Organischen h einer vorge-
6	Besc 	hreibu	ng von	Wahlmö	iglich	nkeiter	n innerh	nalb d	les Moduls	•				
7		u ngsüb Nodulal	•	_	ng (M	AP) [] Modı	ılprüf	ung (MP) [Лodu	ılteilprü	funger	ı (MTP)
8	Anza	ungsleis hl und A ulabschl	ırt; Anbi	ndung a	n Leh	rverans	staltung				Umf	er bzw. ang o Min.		htung für die note in % 100%
												V IVIIII.		100 /6
	Anza		ırt; Anbi	ndung a	n Leh	rverans	staltung							bzw. Umfang
9		. 1: eine . 2: eine												120 Min. 120 Min.
					n, Pro	tokolle	zu cher	nische	en Experime	nten			С	a. 2-3 Sei- /Experiment

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungsp Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechn schlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleist	et, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abge-									
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Go	esamtnote:									
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: zu Nr. 2: erfolgreicher Abschluss des Moduls "Allgemeine Chemie" zu Nr. 3: erfolgreicher Abschluss des Moduls "Allgemeine Chemie", bestandene Klausur zu Nr. 1.										
13	Anwesenheit: Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen der Praktikumsöffnungszeiten nachgeholt werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum.										
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: BSc Lebensmittelchemie										
15	Modulbeauftragte/r: Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben.	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie									
16	Sonstiges: Die Veranstaltung Nr. 1 findet im zweiten Fachsemester (Sommersemester), die Veranstaltungen Nr. 2 und 3 finden im dritten Fachsemester (Wintersemester) statt. Die Klausur zu Nr. 2 wird semesterbegleitend geschrieben und bezieht sich auf den bis dahin bewältigten Vorlesungsinhalt.										

b) Das Modul "Physikalische Chemie-Grundlagen" wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls:

Mod	Modultitel deutsch: Physikalische Chemie – Grundlagen (Modulbeginn ab SoSe 2015)													
Modultitel englisch: Physical Chemistry – Fundamentals														
Stud	ienga	ing:	BSc Leb	ensm	nittelchemi	e								
1	Mod	ulnumr	ner: 06		Status:	[X] F	Pflicht	modul		[]	Wahl	pflich	tmodul	
Turnus: [] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes WS [] jedes SS Dauer: [X] 1 Sem. [] 2 Sem. [] 2 Sem. [] 2 LP: LP: Workload (h): 420 h Modulstruktur: Modulstruktur: Modulstruktur:														
Modulstruktur:														
	Nr. Typ Lehrveranstaltung Status LP Präsenz (h + SWS) Selbst-studium (h) 3 1. V Vorlesung PC-I [X] P [] WP 4 60 h; 4 SWS 60 h													
3	1.	V	Vorlesung PC-I				[X] P	[] WP	4	(60 h; 4	SWS	60 h	
2. Ü Übungen PC-I [X] P [] WP 4 30 h; 2 SWS 90 h														
3. P PC-Grundpraktikum [X] P [] WP 6 120 h; 8 SWS 60 h														
4	In die Hierz skop und	u zähle ische M Transpo	: odul werden die n makroskopiscl odellierung (kin rtvorgängen. Die Beschreibung m	ne Be etisch ses N	schreibung ie Gastheoi Iodul verm	g (Haup rie) voi ittelt d	tsätze n Gleic ie Gru	e, Zustand hgewichts ndlagen u	sfunk szustä nd Ko	tione inder nzep	n, Pote n, chem te zur p	ntiale) ischen	und mikro- ı Reaktionen	
5	Durch dung Besc die s Übur Chen Durch	h Verkni und Re hreibun elbständ ng lerner nie kenr h das Pr	Kompetenzen: üpfung der im M aktivität mit mat g zur Bilanzierur dige Vorbereitun n die Studierend nen und können raktikum, das in sfähigkeit verbe	themang (ung) g auf en die sie au Kleing	atischen Me Id Vorhersa die Experir e Bedeutun If praktisch	ethode age) vo mente, ag phys ae Anw	n sind n Stoff sowie sikalise endun	die Studie f- und Ene durch die ch-chemis gen übert	erend rgieur e erler cher l ragen	en in msätz nten Them , prot	der Lag zen zu f Kenntn en für v tokollie	ge, ein formuli isse in veite B ren un	e quantitative eren. Durch Vorlesung und ereiche der d diskutieren.	
6	Beso 	hreibu	ng von Wahlmi	öglich	nkeiten ini	nerha	lb des	Moduls:						
7		_	perprüfung: bschlussprüfur	ng (M	AP) []M	odulp	rüfun	g (MP) [>	K] Mc	odult	eilprüf	unger	ı (MTP)	
0		•	stungen: Art; Anbindung a	n Leh	rveranstalt	ung					bzw.		htung für die	
8			Nr. 2: 2 Klausure				tung)			Jmfar ie 150	ng Min.	Modu	Inote 2/3	
			Klausur	(00			, ca <u>g</u> /			90 l			1/3	
	Stud	lienleis	tungen:						Ī					
	Anza	hl und A	Art; Anbindung a	n Leh	rveranstalt	ung			D		bzw. U			
9	zu Nr	. 2: erfo	lgreiche Bearbe	itung	von Übung	saufga	ben						ingsaufgaben Semesters	
			olvieren der Vers tikumsversuche		nach Prak	tikums	vorsch	nrift, Proto	-	<u>u</u>	es taur		Jemesters .	
10	Die L	eistung	ungen für die V spunkte für das urde, d.h. alle Pr	Modu	l werden a	ngered	hnet, v	wenn das				erfolgr	reich abge-	

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 11 14/170 Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme am Modul "Mathematische Methoden für Naturwissenschaftler". 12 zu Nr. 3 zusätzlich: erfolgreicher Abschluss des Moduls "Allgemeine Chemie", mindestens 40% der maximalen Punktzahl der 1. oder der 2. Klausur zu Nr. 1 und 2. oder die durchschnittliche Punktzahl mit einer Abweichung von 5 % der maximalen Punktzahl der 1. oder der 2. Klausur zu Nr. 1 und 2. Anwesenheit: Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen der Praktikumsöffnungszeiten nachgeholt werden. 13 Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum. Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: 14 BSc Chemie Modulbeauftragte/r: Zuständiger Fachbereich: 15 Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbe-Fachbereich 12 - Chemie und Pharmazie reichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben. Sonstiges: Die Modulteilklausuren zu Nr. 1 und Nr. 2 werden in der Mitte und am Ende der Vorlesungszeit geschrieben. Die beiden Klausuren zu Nr. 1 und Nr. 2 stellen eine Gesamtprüfungsleistung dar. Die Gesamtprüfungsleistung ist bestanden, wenn die Gesamtpunktzahl aus beiden Klausuren mindestens der Hälfte der maximalen Gesamtpunktzahl beider Klausuren entspricht. Für die beiden Klausuren zu Nr. 1 und Nr. 2 wird ein weiterer Prüfungsversuch in Form einer 2½ stündigen Nachklausur angeboten, die den Lehrstoff beider regulärer Klausuren umfasst. 16 Der praktische Teil zu Nr. 3 (Studienleistung) gilt als abgeschlossen, wenn alle Versuche komplett durchgeführt worden sind, alle Protokolle vorliegen und alle Protokollkorrekturen fristgerecht durchgeführt worden sind. An der Praktikumsklausur (Prüfungsleistung zu Nr. 3) kann nur teilgenommen werden, wenn der

praktische Teil (Studienleistung) komplett abgeschlossen ist. Eine Wiederholung der Praktikumsklausur

Die Veranstaltungen Nr. 1 und 2 finden im zweiten Fachsemester (Sommersemester), die Veranstaltung

(Prüfungsleistung) erfordert keine Wiederholung des praktischen Teils (Studienleistung).

Nr. 3 in der vorlesungsfreien Zeit nach dem zweiten Fachsemester statt.

c) Das Modul "Analytische Chemie" wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls:

Mod	Modultitel deutsch: Analytische Chemie (Modulbeginn ab WiSe 2015/2016) Modultitel englisch: Analytical Chemistry													
Mod	ultite	l englis	ch:	Analytic	al Ch	emistry								
Stud	ienga	ng:		BSc Leb	ensm	ittelche	mie							
1	Mod	ulnumı	mer: o	3		Status:	[X]	Pflic	htmodul		[] Wah	lpflich	tmodul
2	[] jedes SS [A] 2 Sem. 3 – 4 11 330 n												* *	
	Modulstruktur:													
	Nr. Typ Lehrveranstaltung Status LP Präsenz (h + SWS) Selbststudium (h)													
3 1. V Vorlesung [X] P [] WP 5 60 h; 4 SWS											90 h			
2. S Seminar [X] P [] WP 1 15 h; 1 SWS											SWS	15 h		
3. E Experimentelle Übungen [X] P [] WP 5 75 h; 5											75 h; 5	SWS	75 h	
4	Das I Gang Hinte ken (OES, sind Nebe	r, die Pro ergrund LC, GC, XRF, UV zentrale en den E	ermittel obenahi von Qua CE) sow //VIS, Fl e Lehrinl	me und - alitätssic vie spekt uoreszer nalte des ethoden v	-vorbe herun rosko nz, Ch s Mod	ereitung gsaspek pischer I emilumi uls und v	ebens kten. D Metho neszei vermitt	o wie c ie Grur den wi nz) unc teln da	lie Auswer Idlagen ur e der Atom I der Mass s Rüstzeu	tung (nd Anv n- und senspe g der (und E wend Mole ektroi mode	ergebnisi ungen ar ekülspek metrie (A ernen Kor	nterpre nalytisc trosko .PI-MS, nzentra	der analytische etation vor dem cher Trenntechni- pie (AAS, ICP- EI-MS, MS ⁿ etc.) ationsanalytik. E/ESI-MS oder
5	Die S cher selbs Zeitra der n auf e Beur Lage	tudiere Frageste stständi ahmen z noderne ine gege teilung a dies in	nden ke ellunger g zu ers zu bearb en Analy ebene F analytis wissen	n sowie i chließen beiten. Si tischen (ragestell cher Dat schaftlic	n der ' , eige ie beh Chemi ung b en, kö her W	Wertschenständig errscher e, um di eurteiler ennen die eise sch	öpfung g Lösur n die g e Leist n zu kö ese in riftlich	gskette ngsweg rundle tungsfä innen. einen v zu prä	. Sie sind ge hierfür z genden th ihigkeit ei Die Studie wissensch	in der zu ent eoreti nes ar erende aftlich	Lage wicke sche nalyti en be	e, analyti eln und i n und pra schen Ve herrsche	sche Fr n einer aktisch erfahre en die <i>P</i>	turwissenschaftli- ragestellungen m begrenzten nen Grundlagen ns im Hinblick Auswertung und and sind in der
6	Beso 	hreibu	ng von	Wahlmi	öglich	ıkeiten	innerh	nalb d	es Modul	s:				
7		_	berprüf bschlus	_	ng (M	AP) []	Modu	ılprüfu	ıng (MP)	[X] N	Λodι	ılteilprü	funger	n (MTP)
8	Anza zu Nr Modi	hl und A	Klausu	indung a r am Enc	le der	Vorlesu	ng		ntellen Üb	un-	Umf	er bzw. ang o Min. o Min.		htung für die lnote in % 50%
	gen	! a.= 1 - 1												
			tungen Art; Anb	: indung a	n Leh	rveranst	altung							bzw. Umfang
9									hen, Abso zu den Ver			Versu-	durc	n Protokoll pro :hgeführtem Ver- ch und Gruppe

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: 10 Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden. Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 11 11/170 Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Praktikums im Modul "Allgemeine Chemie", 12 zu Nr. 3 zusätzlich: erfolgreiche Teilnahme am "Anorganische-Chemischen Grundpraktikum" und am "Organisch-Chemischen Grundpraktikum", bestandene Klausur zu Nr. 1 Anwesenheit: Fehlzeiten in den Experimentellen Übungen können lediglich im Rahmen der Übungsöffnungszeiten nach-13 geholt werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme an den Experimentellen Übungen. Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: 14 **BSc Chemie** Zuständiger Fachbereich: Modulbeauftragte/r: 15 Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbe-Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie reichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben.

Sonstiges:

16

Zu den beiden Klausuren in diesem Modul wird jeweils eine zusätzliche freiwillige Prüfung nach §16 Absatz 3 der Prüfungsordnung angeboten. Wird in der freiwilligen Klausur mindestens eine Note von 2,0 erreicht, kann diese an Stelle der regulären Prüfung als Prüfungsleistung gewertet werden. Die Veranstaltung Nr. 1 findet im dritten Fachsemester (Wintersemester), die Veranstaltungen Nr. 2 und 3 finden im vierten Fachsemester (Sommersemester) statt.

d) Das Modul "Biochemie und Biophysikalische Chemie" wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls:

Mod	ultitel	deuts	ch:	Bioche	mie u	ınd B	iophy	sikal	lische	Chem	nie (M	odul	beg	inn ab S	SoSe 2	015)	
Mod	Modultitel englisch: Biochemistry and Biophysical Chemistry																
Stud	Studiengang: BSc Lebensmittelchemie																
1									lpflich	pflichtmodul							
2	Turn	us:	[] jede [] jede [X] jede	I IXI 2 Sem							:		LP: 9	We	orkload (h): 270		
	Mod	ulstruk	tur:														
				eranstaltung					S	Status	;	LF	•	Präsenz (h + SWS)		Selbst- studium (h))
3	1.	V	Vorles						[x] P	[]V	VP	3		45 h; <u>3</u>	SWS	45 h	
	2.	V	Vorlesi						[x] P	[]V		2		30 h; 2		30 h	
	3.	Р	Praktik	cum					[x] P	[]V	VP	4		45 h; <u>3</u>	3 SWS	75 h	
5	gen der Molekularbiologie und des genetischen Informationsflusses bis hin zu biotechnologischen Anwendungen dargestellt. Im Praktikum werden Grundkenntnisse in einfachen biochemischpräparativen und bioanalytischen Methoden vermittelt. Im zugehörigen Seminar werden die Grundlagen zu den Experimenten erläutert. Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse in den biochemischen Reaktionsabläufen und der bio-																
	mole	kularbi	ologisc	hysikali he und Wahlm	biote	chno	logisc	he Pi	rozess	se zu i	interp	retie			ıfache	biochemische	<u>,</u>
6										•							
7		ungsül odulab		ung: sprüfur	ng (Ma	AP) [[] Mo	dulp	rüfun	g (MF	P) [x]	Mod	ulte	eilprüfu	ngen (MTP)	
	Prüf	ıngsrel	evante	Leistur	igen:												
8	Anza	hl und A	Art; Anb	indung a	ın Leh	ırvera	ınstaltı	ung					Dau Jmf	er bzw. ang		htung für die Inote in %	
	zu Nr	.1 u. Nr.	3: insge	esamt ei	ne Kla	usur								o Min		60 %	
	zu Nr	.2: eine	Klausu	r									60	o Min		40 %	
	Studienleistungen:																
9	Zu Nr		rbeit im									Dauer bzw. Umfang max. 10 Seiten pro Protokoll					

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungsp								
10	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerec schlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistur								
	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:								
11	9/170								
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:								
12	erfolgreicher Abschluss des Moduls "Anorganische Chemie - Grundlagen" oder des Moduls "Organische Chemie - Grundlagen"								
13	Anwesenheit: Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen der Praktikumsöffnungszeiten nachgeholt werden. Die Teilnahme an der Vorbesprechung und Sicherheitsunterweisung ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum.								
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:								
14	BSc Chemie								
	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:							
15	Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben.								
16	Sonstiges: Für den Abschluss der Veranstaltung Nr. 3 ist es erfo worden sind und alle geforderten Protokolle fristgered Beide Teilklausuren müssen mit mindestens ausreich	ht mit ausreichendem Resultat vorliegen.							

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Sommersemester 2015 in den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie eingeschrieben werden. Diese Änderungsordnung findet ebenso Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2013/2014 in den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie eingeschrieben sind; in Bezug auf die durch diese Änderungsordnung geänderten Module jedoch nur, wenn und soweit sie diese vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gemäß Absatz 1 noch nicht begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. April 2015.

Münster, den 24. April 2015

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. April 2015

Die Rektorin

Fünfte Ordnung zur Änderung der
Studienordnung für den Studiengang Pharmazie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit dem Abschluss des Zweiten Abschnittes der
Pharmazeutischen Prüfung vom 25. Juni 2003
vom 24. April 2015

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW S. 547) sowie aufgrund von § 8 Abs. 3 Nr. 2, Nr. 7 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch Art. 1 der ÄndVO vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3500), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung vom 25. Juni 2003 (AB Uni 2003/10, S. 1 ff.), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsordnung vom 17. September 2013 (AB Uni 2013/33, S. 2453 f.), wird folgendermaßen geändert:

1. In § 11 wird der Absatz 3a neu eingefügt, die Absätze 7 und 12 werden ersatzlos gestrichen, die Absätze 4, 5, 6, 8 und 10 erhalten eine neue Fassung und die Absätze 8 bis 12 werden zu den Absätzen 7 bis 9.

§ 11 erhält daher folgende neue Fassung:

"§ 11 Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

- (1) Für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen wird eine Bescheinigung gemäß Anlage 2 AAppO (zu § 6 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 4 Nr. 3), am Wahlpflichtfach eine solche nach Anlage 3 AAppO (zu § 6 Abs. 4 Nr. 4) erteilt.
- (2) In den testat- und scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Die regelmäßige Teilnahme wird nach den Notwendigkeiten und Möglichkeiten der einzelnen Lehrveranstaltung überprüft.
- (3) Die Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung setzt eine verbindliche schriftliche Anmeldung zu der entsprechenden Veranstaltung voraus.
- (3a) Innerhalb einer scheinpflichtige Lehrveranstaltung ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Praktika, Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Die Art und Kriterien der Studien- und Prüfungsleistungen wird von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

- (4) Die erfolgreiche Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen liegt vor, wenn die vorgeschriebenen theoretischen und/oder praktischen Studienleistungen mit Erfolg erledigt und die für deren Durchführung erforderlichen theoretischen Kenntnisse abschließend in einer Prüfungsleistung (Abschlussprüfung) nachgewiesen wurden.
- (5) Für den abschließenden Nachweis der theoretischen Kenntnisse gemäß Absatz 4 (Abschlussprüfung) werden innerhalb des Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, zwei Termine angeboten. An der Abschlussprüfung kann insgesamt vier Mal teilgenommen werden. Kann die erfolgreiche Teilnahme danach nicht nachgewiesen werden, erfolgt Exmatrikulation gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 Hochschulgesetz.
- (6) Konnte die erfolgreiche Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung nach zwei Semestern nicht nachgewiesen werden, so muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die Gesamtzahl der Prüfungsmöglichkeiten (insgesamt 4) bleibt hiervon unberührt. Den Umfang der Wiederholung legt die verantwortliche Hochschullehrerin/der verantwortliche Hochschullehrer fest.
- (7) Kann wegen Krankheit oder aus einem sonstigen schwerwiegenden Grund eine angetretene Abschlussprüfung gemäß Absatz 4 nicht zum Abschluss gebracht werden, so wird diese auf die gemäß Absatz 5 maximal zur Verfügung stehende Zahl von Teilnahme- und Wiederholungsmöglichkeiten (insgesamt 4) nicht angerechnet. Der schwerwiegende Grund ist vor Abgabe der Arbeit unverzüglich der Prüfungsaufsicht anzuzeigen. Im Falle von Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (8) Werden die theoretischen Kenntnisse im Zusammenhang mit einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung abschließend mündlich überprüft und wird diese Überprüfung ohne Erfolg beendet, so sind die beiden letztmöglichen Wiederholungen der Prüfung von zwei zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen berechtigten Personen vorzunehmen. Im Übrigen werden mündliche Prüfungen durch eine Prüferin/einen Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgenommen.
- (9) Studierende, die an einer Hochschule des Geltungsbereichs des Grundgesetzes zu einem Prüfungsabschnitt nach AAppO nicht zugelassen werden können, da sie einen Leistungsnachweis nicht mehr erwerben können, dürfen an der Universität Münster diesen Leistungsnachweis ebenfalls nicht mehr erwerben.
- 2. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden ersetzt durch die beigefügten Anlagen 1 und 2.

Artikel II

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2015/2016 in den Studiengang Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss des zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung immatrikuliert sind. Diese Ordnung findet ebenso Anwendung für alle Studierenden, die bereits vor dem Wintersemester 2015/2016 in den Studiengang Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss des

zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung immatrikuliert waren; in Bezug auf die Lehrveranstaltungen, die durch diese Ordnung betroffen sind, jedoch nur, soweit an ihnen vor Inkrafttreten dieser Ordnung noch nicht teilgenommen wurde.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. April 2015.

Münster, den 24. April 2015

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. April 2015

Die Rektorin

Übersicht der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums Pharmazie Anlage 1 zu § 8 Abs. 2

Testat oder Zulassungs- Scheinpflicht voraussetzung		testatpflichtig	scheinpflichtig	scheinpflichtig Testat C2 und	Scriem As testatpflichtig	scheinpflichtig Testat A2 und Scheinpflichtig Scheine A3, B4			
<u>.</u>									
Studien- semester	Schadstoffe	1. Sem.) 1. Sem.	d.) 1. Sem.) 2. Sem.	3. Sem. 3. Sem.	3. Sem. d.) 3. Sem.) 1. Sem.) 2. Sem.
der Lehr-	ilfsstoffe und	(42 Std.) (14 Std.)	(168 Std.)	(14 Std.)	(28 Std.) (14 Std.)	(14 Std.) (168 Std.)		(14 Std.)	(14 Std.)
Art und Dauer der Lehr- veranstaltung	zneistoffe, Hi	3 SWS 1 SWS	12 SWS	1 SWS	2 SWS 1 SWS	1 SWS 12 SWS		1 SWS	1 SWS
Lehrveranstaltung	Stoffgebiet A: Allgemeine Chemie der Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe	Chemie für Pharmazeuten I a/b V Toxikologie der Hilfsstoffe S	Allgemeine und analytische Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung	von Arzneibuchmethoden) Chemische Nomenklatur S	Chemie für Pharmazeuten II V Toxikologie der Hilfsstoffe S	Stereochemie Stereochemie Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und	Stoffgebiet B: Pharmazeutische Analytik	Pharmazeutische/Medizinische V	Orienne I Pharmazeutische/Medizinische V Chemie II
Teil- gebiet	Stoffç	A A 2	8 8	A 4	A 5 A 6	A A 8	Stoffç	H 9	B 2

	Schein A3	Testat A 6 und	Scheine AS, D4, Ao													Schein A3		
	scheinpflichtig	scheinpflichtig			testatpflichtig	scheinpflichtig		scheinpflichtig								scheinpflichtig	scheinpflichtig	
4. Sem.	2. Sem.	4. Sem.	rmenlehre	1. Sem.	1. Sem.	1. Sem.		2. Sem.		2. Sem.	1. Sem.			1. Sem.		2. Sem.	1. Sem.	
(42 Std.)	(140 Std.)	(168 Std.)	nematik und Arzneiformenlehre	(42 Std.)	(14 Std.)	(28 Std.)		(28 Std.)		(28 Std.)	(14 Std.)			(28 Std.)		(70 Std.)	(28 Std.)	
3 SWS	10 SWS	12 SWS	n, Mathematil	3 SWS	1 SWS	2 SWS		2 SWS		2 SWS	1 SWS			2 SWS		5 SWS	2 SWS	
>	Ξ	∷⊃	dlager	>	ഗ	V+Ü		∷⊃		>	>			>		:⊃:	\supset	
Einführung in die instrumentelle	Arznei, Milfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arznei-	Instrumentelle Analytik	Stoffgebiet C: Wissenschaftliche Grundlagen, Math	Physik für Pharmazeuten	Pharmazeutische und medi- zinische Terminologie	atistische	Methoden für Pharmazeuten	Physikalische Übungen für	Pharmazeuten	Grundlagen der Arznei- formenlehre	Geschichte der Naturwissen-	schaften unter bes. Berück-	sichtigung der Pharmazie	Grundlagen der physikalischen	Chemie	Arzneiformenlehre	Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	
B 3	8 4	B 5	Stoff	C 1	C 2	C 3		C 4		C 2	0 C			C 2		0 8	၈ ၁	

Stoffgebiet D: Grundlagen der Biologie und Humanbiologie

1./2. Sem.
(28 Std.)
2 SWS
>
Allgemeine Biologie für Pharmazeuten I (Morphologie, Anatomie und Histologie der
1

Pflanzen)

													Of und praktischer	Teil D7		Praktischer Teil D12
	(9				scheinpflichtig	-	((((((((((((((((((((scheinpflichtig					sitacili de la constantia		scheinpflichtig	scheinpflichtig
2. Sem.	2. oder 3. Sem. ^(WS)	2. Sem.	3. Sem.	3. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	SS) and O N included	3. oder 4. Sem. (33. scheinpflichtig	4. Sem.			4. Sem.	3 3		3./4. Sem.	4. Sem.
(14 Std.)	(42 Std.)	(14 Std.)	(14 Std.)	(14 Std.)	(42 Std.)	(28 Std.)	000	(28 Std.)	(28 Std.)			(28 Std.)	(640 CV)	(42 Old.)	(28 Std.)	(42 Std.)
1 SWS	3 SWS	1 SWS	1 SWS	1 SWS	3 SWS	2 SWS		Z SWS Z	2 SWS			2 SWS	3 0///0		2 SWS	3 SWS
>	>	>	>	>	∵	∷⊃	: :) + 1	>		Ē	>	:=	_	Ü	∷⊃
D 2 Allgemeine Biologie für Pharmazeuten II (Cytologie)		D 4 Mikrobiologie	5	D 6 Grundlagen der Anatomie und Dhysiologie (Teil: Anatomie)	D 7 Mikrobiologie	D 8 Zytologische und histologische		D 9 Arzneiptlanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen	D 10 Allgemeine Biologie für	Pharmazeuten IV (Physiologie der pathogenen und arznei-	stoffproduzierenden Organismen) und Grundlagen der Biochemie	D 11 Grundlagen der Anatomie und	Physiologie (Teil: Physiologie)	-	D 13 Kursus der Physiologie	14 Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)
)	Ω				Ω	C	ב						כ		

Übersicht der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums Pharmazie Anlage 2 zu § 8 Abs. 2

Stoffgebiet E: Biochemie und Pathobiochemie

			Zulassung zum 1. Abschnitt der	Pharm. Prutung
nd 8. Sem.			scheinpflichtig	
5., 6., 7. und 8. Sem.	5. Sem.	5. Sem.	5. Sem.	
(42 Std.)	(28 Std.)	(28 Std.)	(98 Std.)	
3 SWS	2 SWS	2 SWS	7 SWS	
>	>	> .	∷⊃	
Pathophysiologie/	Biochemie und Molekular-	Grundlagen der klinischen	Biochemische Untersuchungs- methoden einschließlich	Klinischer Chemie
П	E 2	Е3	П	

Stoffgebiet F: Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie

		1. Abschnitt der Pharm. Prüfung	1. Abschnitt der Pharm. Prüfung und Schein H2	1. Abschnitt der Pharm. Prüfung und Schein H2
		scheinpflichtig	scheinpflichtig	scheinpflichtig
5., 6.u. 7. Sem.	5. u. 6. Sem.	6. Sem.	6. Sem.	6. Sem.
(98 Std.)	(28 Std.)	(14 Std.)	(28 Std.)	(196 Std.)
7 SWS	2 SWS	1 SWS	2 SWS	14 SWS
>	>	S	S	∷⊃
Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizin- produkten I, II, III	Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik I. II	Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln	Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik	Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten
Т	Н 2	Е	Т	Т

Stoffgebiet G: Biogene Arzneistoffe

		Scheine D14, E4	
		scheinpflichtig	testatpflichtig
5. Sem.	6. u. 7. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
(28 Std.)	(84 Std.)	(84 Std.)	(42 Std.)
2 SWS	e sws	6 SWS	3 SWS
>	>	∷⊃	S
G 1 Immunologie, Impfstoffe und Sera	Pharmazeutische Biologie I,II: Arzneipflanzen, biogene Arzneistoffe, Biotechnologie	Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phyto- chemische Untersuchungen)	Biogene Arzneimittel (Phyto- pharmaka, Antibiotika, gen- technisch hergestellte Arznei- mittel)
D	G 2	G 3	G 4

Stoffgebiet H: Medizinische Chemie und Arzneistoffanalytik

	Zulassung zum 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung	Scheine E4, H2
	scheinpflichtig	scheinpflichtig
(154 Std.) 5., 6., 7. u. 8. Sem.	5. Sem.	8. Sem.
(154 Std.)	(112 Std.)	(168 Std.) 8. Sem.
11 SWS	8 SWS	12 SWS
>	∷⊃	ت (ت
Pharmazeutische/Medizinische V Chemie III, IV, V, VI	Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und –sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte	Arzneimittelanalytik (Drug-Ü Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen)
I -	T 2	Н3

Stoffgebiet I: Pharmakologie und Klinische Pharmazie

Ë	m.				scheinpflichtig Schein E4			scheinpflichtig	scheinpflichtig		scheinpflichtig
5., 6., 7. u. 8. Sem.	5., 6., 7. u. 8. Sel	6. Sem	5. Sem.	7. u. 8. Sem.	7. Sem.		6., 7. u. 8. Sem.	6., 7. u. 8. Sem.	8. Sem.		7./8. Sem.
(84 Std.)	(56 Std.)	(14 Std.)	(14 Std.)	(28 Std.)	(84 Std.)		(14 Std.)	(84 Std.)	(28 Std.)		(112 Std.)
e sws	4 SWS	1 SWS	1 SWS	2 SWS	e SWS		1 SWS	SWS 9	2 SWS		8 SWS
>	>	>	>	>	∷⊃		တ	ഗ	∷⊃		S+Ü
Pharmakologie und Toxikologie I, II, III, IV	Krankheitslehre I, II, III, IV	Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie	Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker	Pharmakotherapie I, II	Pharmakologisch-toxikologi-	scher Demonstrationskurs	Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie	Klinische Pharmazie	Pharmakotherapie	Stoffgebiet K: Wahlpflichtfach	Wahlpflichtfach
_	7	<u>-3</u>	4	15	9			8	6	Stoff	X

(SS) Die Veranstaltung wird nur in einem Sommersemester angeboten (WS) Die Veranstaltung wird nur in einem Wintersemester angeboten

Ordnung über das Auslaufen des Studiengangs Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Erste staatliche Prüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. April 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Regelung zum Auslaufen des Studiengangs Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Erste staatliche Prüfung

- (1) Aufgrund der Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge im Fach Lebensmittelchemie zum WS 2007/2008 bzw. WS 2008/2009 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wird der Studiengang Lebensmittelchemie mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung mit Wirkung zum 31.03.2019 aufgehoben.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Wintersemester 2018/2019 angeboten. Dabei gilt die in der Studienordnung für den Studiengang Lebensmittelchemie mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung vom 21. Mai 2008 definierte Konkordanzliste.
- (3) Die Staatliche Zwischenprüfung sowie die Erste Staatsprüfung können bis einschließlich Wintersemester 2018/2019 abgelegt werden. Dafür gelten die in den zum Zeitpunkt der Einschreibung in den Studiengang Lebensmittelchemie mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung gültigen übergeordneten Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (Ausbildung- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker vom 27.04.1978 und Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur "staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin" und zum "staatlich geprüften Lebensmittelchemiker" vom 12.12.2005).
- (4) Studierende des Studiengangs Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Erste staatliche Prüfung haben bis zum 31.03.2019 die Möglichkeit auf Antrag beim jeweiligen Prüfungsausschuss in den Studiengang BSc bzw. MSc Lebensmittelchemie zu wechseln. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen. In welchen Studiengang (BSc oder MSc Lebensmittelchemie) auf Grund der bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gewechselt werden kann, entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. April 2015.

Münster, den 24. April 2015

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. April 2015

Die Rektorin